

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für die mit uns abgeschlossenen Liefergeschäfte gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist:

1. Mit der widerspruchslosen Hinnahme unserer schriftlichen Auftragsbestätigung erkennt der Kunde unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen als vereinbart an. Ein etwaiger Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

Mündliche Vereinbarung in Abweichung von dem Inhalt der Auftragsbestätigung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Insofern befreit uns der Besteller von dem Erfordernis, eines Widerspruchs gegen seine Einkaufsbedingungen. Die Bezugnahme des Bestellers auf die eigenen Einkaufsbedingungen gilt als nicht geschrieben.

2. Lieferzeit und höhere Gewalt

Die von uns angegebenen Liefertermine sind nur als annähernde zu betrachten.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinheiten. Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versand-Bereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerks Verschulden unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers - um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung sind ausgeschlossen.

Ereignisse höherer Gewalt in unserem Betriebsablauf oder bei unserem Zulieferanten berechtigen uns, von dem noch nicht erfüllten Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß wir dadurch schadensersatzpflichtig gemacht werden können.

Unsere Preise gelten ab Werk. Es wird der, zum Zeitpunkt der Rechnungsteilung jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet.

Treten zwischen Vertragsschluss und Lieferung Erhöhungen vom Staat oder sonstigen Abgaben ein, die von uns bei der Preisgestaltung noch nicht berücksichtigt werden konnten, welche die Ware aber verteuern, so sind wir zur nachträglichen Preiserhöhung im Umfang der auf uns zukommenden Abgabenerhöhung berechtigt, falls durchs Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

Wir sind außerdem berechtigt, angemessene Preisänderungen vorzunehmen wenn zwischen Vertragsabschluss und Warenlieferung Erhöhungen bei unseren Rohstoffeinkaufspreisen, den Lohn- und Energiekosten sowie sonstigen wesentlichen Kalkulationsbestandteilen eintreten.

3. Versand

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks, geht die Gefahr auf den Besteller über. Fob- und Cif-Geschäfte bedürfen besonderer Vereinbarung. Von uns entrichtete Frachten sind nur als eine für den Besteller gemachte Frachtvorlage zu betrachten. Mehrfrachten für Eil- und Expressgut gehen zu Lasten des Bestellers, auch wenn wir im Einzelfall die Transportkosten übernommen haben.

Versandweg, Beförderung und Schutzmittel, die besonders berechnet werden, sind unserer Wahl überlassen, wobei sich unsere Haftung insbesondere für billigste Verfrachtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls oder bei Unmöglichkeit der Versendung sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

4. Zahlungsbedingungen

Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht. Auch etwaige länger fortgesetzte Annahme von Wechseln nimmt uns nicht das Recht Barzahlung zu verlangen. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Bestellers; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechsel mit Laufzeiten über 3 Monate werden von uns nicht hereingenommen. Die Diskontspesen trägt in jedem Fall der Käufer.

Bei Überschreitungen des Zahlungsziels werden Zinsen in Höhe von 4 % über den jeweiligen Diskontsatz unserer Landeszentralbank berechnet. Wir behalten uns bei Zielüberschreitungen ausdrücklich vor, Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für vorübergehende Kredite zu berechnen.

Unsere Rechnungen sind zu zahlen entweder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen, unbeschadet des Rechts, auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder Zurückhaltung von fälligen Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und insbesondere bis zur Einlösung aller in Zahlung gegebenen Wechsel und Schecks bleibt die von uns gelieferte Ware unser Eigentum und kann im Falle der Zielüberschreitung oder Zahlungsverzuges von uns auf Kosten des Käufers wieder zurückgenommen werden. Der Käufer ist nur berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines laufenden Geschäftsverkehrs zu veräußern oder zu verarbeiten. Er darf die Ware an Dritte weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware unverzüglich mitzuteilen.

An der von uns gelieferten Vorbehaltsware erwirbt der Käufer im Falle der Weiterverarbeitung kein Eigentum gemäß § 950 BGB, da eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer als in unserem Auftrage geschehen angesehen wird. Die neu hergestellte Ware dient unbeschadet der Rechte dritter Lieferanten zu unserer Sicherung bis zur Höhe unserer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung. Sie wird vom Käufer für uns verwahrt und gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmern mit allen ihren Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die vereinbarte Abtretung seinen Kunden bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, sowie sämtliche nötigen Unterlagen an uns auszuhändigen. übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20 % so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware während der Vertragszeit in möglichst gleichmäßigen Monatsmengen abzunehmen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die Einteilung nach unserem Ermessen selbst vorzunehmen oder von dem noch unerledigten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu erheben.

Der Besteller darf Teillieferung nicht zurückweisen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % sind zulässig, insbesondere bei Auslieferungen in großen Stückzahlen sowie bei Sonderanfertigungen.

7. Mängelrüge und Haftung

Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware und vor ihrer Verarbeitung oder Benutzung, soweit diese über die Untersuchung und Erprobung hinausgehen, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht festzustellen sind, müssen

unverzüglich innerhalb einer Woche seit ihrer Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens ab 3 Monate nach Empfang der Ware gerügt werden.

Ist eine Mängelrüge rechtzeitig erfolgt und sachlich berechtigt, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware zurückzunehmen und kostenfreien Ersatz dafür zu leisten oder den Minderwert zu vergüten. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare und Folgeschäden über den Schaden an der gelieferten Ware selbst hinaus. Die Rücksendung beanstandeter Ware darf nicht erfolgen, bevor wir nicht schriftlich erklärt haben, ob wir diese zurücknehmen oder den Minderwert vergüten. Bereits ganz oder teilweise nach erfolgter Mängelrüge vom Kunden verarbeitete Ware wird auf keinen Fall von uns zurückgenommen. Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

8. Muster

Der Besteller trägt alleine die Verantwortung und haftet dafür, dass von ihm bestellte Marken, Warenaufmachung usw. Rechte Dritter nicht verletzen. Von unserer Seite erfolgt insoweit keine Nachprüfung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge, die uns und den Kunden treffen, ist unser Geschäftssitz.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen sowie für Klagen aus unserem Eigentum ist nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Lüdenscheid oder das Landgericht Hagen.

10. Rechtsanwendung

Auf die beiderseitigen Vertragsbeziehungen gilt unter Ausschluss jeden anderen Rechts nur deutsches Recht.

11. Gültigkeit der Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen des abzuschließenden Liefervertrages oder dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts oder des übrigen Teils dieser Bedingungen nicht berührt.